

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG durch das UntStReiseKG v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 285).
- Sachbezugswert für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

§ 8

Einnahmen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
(BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

(1) *unverändert*

(2) ¹Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ²Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 entsprechend. ³Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3. ⁴Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

nachgewiesen werden; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.⁵Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 **Satz 5 und 6** in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden.⁶Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend.⁷Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen.⁸Wird dem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte **oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist diese Mahlzeit mit dem Wert nach Satz 6 (maßgebender amtlicher Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung) anzusetzen, wenn der Preis für die Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.⁹Der Ansatz einer nach Satz 8 bewerteten Mahlzeit unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung ein Werbungskostenabzug nach § 9 Absatz 4a Satz 1 bis 7 in Betracht käme.¹⁰Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen.¹¹Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

(3) *unverändert*

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD, Lenggrics

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:**

► **§ 8 Abs. 2 Satz 5** verweist nunmehr auf § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Sätze 5 und 6. Sätze 5 und 6 des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 waren aufgrund der Änderung dieser Vorschrift durch das UntStReiseKG an die Stelle der bisher in

§ 8 Abs. 2 Satz 5 in Bezug genommenen Sätze 3 und 4 des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 getreten. Die Gesetzesanpassung hat keine materiell-rechtl. Bedeutung.

► **§ 8 Abs. 2 Satz 8:** Darüber hinaus bestimmt § 8 Abs. 2 Satz 8 nunmehr, dass übliche Mahlzeiten auch dann mit dem Sachbezugswert anzusetzen sind, wenn der ArbG diese den ArbN im Rahmen einer beruflich veranlassenen dHf. zur Verfügung stellt.

Rechtsentwicklung:

J 14-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2012** s. § 8 Anm. 2.

► **UntStReiseKG v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188): In § 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden die Wörter „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ bzw. „Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ durch „Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ bzw. „Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt. Nach Abs. 2 Satz 7 werden die neuen Sätze 8 und 9 angefügt. Sie regeln die stl. Behandlung von Mahlzeiten, die ein ArbG seinen ArbN anlässlich einer Auswärtstätigkeit zur Verfügung stellt.

► **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809, BStBl. I 2013, 802): § 8 Abs. 2 Satz 4 wird um einen Halbsatz ergänzt, der die entsprechende Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 bestimmt.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In § 8 Abs. 2 werden in Satz 5 die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 und 6“ ersetzt. Zudem werden in Satz 8 nach den Wörtern „und ersten Tätigkeitsstätte“ die Wörter „oder im Rahmen einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung“ eingefügt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Abs. 2 ist in seiner geänderten Fassung erstmals für den VZ 2014 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1). J 14-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 sind Mahlzeiten, die ein ArbG seinen ArbN anlässlich einer Auswärtstätigkeit zur Verfügung stellt, ab VZ 2014 mit dem Sachbezugswert (s. § 8 Abs. 2 Satz 6) anzusetzen, sofern der Preis für eine solche Mahlzeit 60 € nicht überschreitet. Entsprechendes gilt, wenn ein Dritter auf Veranlassung des ArbG den ArbN die Mahlzeiten zur Verfügung stellt. Aufgrund der Neuregelung der Vorschrift kommt die Bewertung mit dem Sachbezugswert nunmehr auch zur Anwendung, wenn die ArbN im Rahmen einer beruflich veranlassenen dHf. beköstigt werden. J 14-4

Zur Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 5 s. Anm. J 14-1.

